

Bundeskabinett: Maßnahmen zur Umsetzung des zweiten Entlastungspakets

Die Koalitionsfraktionen hatten sich am 23.03.2022 auf ein weiteres „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ geeinigt (vgl. TAX WEEKLY # 10/2022). Zusammenfassend wurden folgende Maßnahmen beschlossen:

- **Einmalige steuerpflichtige Energiepreispauschale:** € 300 für alle einkommensteuerpflichtigen Erwerbstätigen.
- **Einmaliger Kinderbonus:** € 100 pro Kind.
- **9-Euro-Monatsticket:** ÖPNV-Tarif von Juni bis August.
- **Weniger Energiesteuer auf Kraftstoffe:** Von Juni bis August auf nach Europarecht möglichen Mindestbetrag.
- **Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen:** Verdoppelt auf € 200, für Bezieher von Arbeitslosengeld € 100.

Zur Umsetzung dieses zweiten Entlastungspakets hat das Bundeskabinett nun am 27.04.2022 folgende Regelungen auf den Weg gebracht:

Energiepreispauschale und Familienzuschuss (Kinderbonus) sollen als Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen in das schon laufende Gesetzgebungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 2022 eingebracht werden (vgl. [Formulierungshilfen der Bundesregierung](#)). Die steuerpflichtige Energiepreispauschale i.H.v. € 300 für das Jahr 2022 soll mit den neuen §§ 112 bis 122 EStG-E umgesetzt werden. Der Anspruch darauf soll am 01.09.2022 entstehen. Anspruchsberichtigt sollen unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige sein, die im Veranlagungszeitraum 2022 Einkünfte aus § 13, § 15, § 18 oder § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG erzielen. Arbeitnehmern soll die Pauschale im September 2022 vom Arbeitgeber ausgezahlt werden. Arbeitgeber sollen die Energiepauschale vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer entnehmen, ggf. übersteigende Beträge sollen den Arbeitgebern vom Finanzamt ersetzt werden. Bei allen anderen Anspruchsberichtigten wird die Energiepreispauschale mit der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 festgesetzt und auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Vorgesehen ist auch ein Vorschuss über eine einmalige Absenkung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen.

Die Finanzierung des „9 für 90“-Tickets soll mit dem Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes umgesetzt werden.

Die Verdoppelung der Einmalzahlung für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialleistungen soll als Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen in den Entwurf des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes eingebracht werden.

Hinsichtlich der temporären Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe hat die Bundesregierung die vom BMF vorgelegte [Formulierungshilfe](#) für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestags einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären

Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG) beschlossen.

BMF: Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138b AO i.d.F. des StUmgBG

Mit [BMF-Schreiben vom 26.04.2022](#) hat die Finanzverwaltung ein überarbeitetes Schreiben zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) veröffentlicht.

Mit Wirkung vom 01.01.2022 ersetzt das neue Schreiben die BMF-Schreiben vom 05.02.2018 (BStBl I 2018 S. 289), vom 18.07.2018 (BStBl I 2018 S. 815), vom 18.09.2020 (BStBl I 2020 S. 971) und vom 28.12.2020 (BStBl I 2021 S. 55). Der dem BMF-Schreiben vom 05.02.2018, das bereits zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b AO i.d.F. des StUmgBG erging, als [Anlage 2](#) beigefügte Vordruck „Mitteilung nach § 138b der Abgabenordnung (AO)“ gilt unverändert fort.

Das aktuelle BMF-Schreiben wurde neu gegliedert und teilweise um weitere Details und Beispiele ergänzt. Das Schreiben berücksichtigt nun auch die in § 138 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b AO durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020 eingefügte sog. Börsenklausel.

EuGH: Erläuterungen zum umsatzsteuerrechtlichen Gutscheinsbegriff

Seit dem 01.01.2019 gelten besondere Besteuerungsregelungen für Gutscheine. Aufgrund unterschiedlicher Besteuerungsfolgen ist bei der Ausgabe bzw. Übertragung von Gutscheinen zwischen sog. Einzweck- (vgl. § 3 Abs. 14 UStG) und sog. Mehrzweckgutscheinen (§ 3 Abs. 15 UStG) zu unterscheiden. Für Einzweckgutscheine entsteht die Umsatzsteuer bereits mit deren Ausgabe bzw. Übertragung, während bei Mehrzweckgutscheinen die tatsächliche Einlösung und der damit verbundene Bezug von Waren und Dienstleistungen zur Steuerentstehung führt.

In seinem Urteil vom 28.04.2022 ([C-637/20](#)) äußert sich der EuGH, anlässlich des Vorlageverfahrens eines schwedischen Gerichts, nunmehr erstmalig zur grundlegenden Anwendung der auch dem deutschen Recht zugrundeliegenden Vorschriften der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie.

Die im Streitfall ausgereichten Karten konnten vom Inhaber als Zahlungsmittel für die Nutzung diverser Personenbeförderungsleistungen und den Zutritt zu Museen und Sehenswürdigkeiten in Stockholm genutzt werden. Der Verkauf der Karten und die mittels der Karte genutzten Leistungen, welche ihrerseits unterschiedlichen Steuersätzen unterlagen, wurde von verschiedenen Unternehmer ausgeführt. Die mit unterschiedlichen Gültigkeitsdauern und unterschiedlichen Wertgrenzen ausgereichten Karten, erlaubten bspw. bei einem Kaufpreis von ca. € 65 innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden Leistungen im Gegenwert von bis zu ca. € 176 zu beziehen. Allerdings sei ein Durchschnittsverbraucher, aufgrund der

zeitlichen Beschränkung, nicht in der Lage gewesen, alle durch diese Karte gebotenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen.

Der EuGH weist in seinen Urteilgründen zwar darauf hin, dass die Prüfung, ob diese Karten tatsächlich den Tatbestand eines Gutscheins erfüllen den jeweiligen nationalen Gerichten obliege. Im Weiteren erläutert der EuGH jedoch die allgemeinen Voraussetzungen, unter denen diese Karten per se Gutscheine aus Sicht des Umsatzsteuerrechts darstellen können.

Nach Auffassung des EuGH stehe der Einstufung der Karten als Gutscheine nicht entgegen, dass eine umfassende (wertaufzehrende) Ausnutzung der durch das Kartenguthaben ermöglichten Leistungsbezüge innerhalb der Gültigkeitsdauer faktisch unmöglich sei. Die Definition des „Gutscheins“ in Art. 30a Nr. 1 MwSt-SystRL sehe nicht vor, dass die Gültigkeitsdauer der Karte oder die Möglichkeit, alle damit angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, für die Einstufung der Karte als Gutschein relevant sei. Der EuGH bezieht sich hierbei ausdrücklich auf die Aussagen der Generalanwältin. Diese hatte in ihren Schlussanträgen vom 24.02.2022 ausgeführt, dass „Instrumente“, die es erlauben sie als Gegenleistung für den Bezug von Gegenständen und Dienstleistungen einzulösen, als Gutscheine anzusehen seien. Hingegen setze die Annahme eines Gutscheins nicht voraus, dass alle mit diesem Instrument angebotenen Leistungen auch tatsächlich bezogen werden. Ferner tritt der EuGH auch der Auffassung entgegen, bereits die Ausstellung der Karte solle eine „einheitliche Dienstleistung“ des Kartenausstellers an den Erwerber darstellen, welche zu besteuern sei. Zum einen verbiete sich dieser Ansatz bereits aufgrund der Vielfalt der angebotenen Dienstleistungen und der als Dienstleistungserbringer auftretenden dritten Wirtschaftsteilnehmer, welche die abgerufenen Leistungen tatsächlich erbringen. Zum anderen würden hierdurch ggf. Dienstleistungen wie Beförderungen oder die Gewährung des Zutritts zu Museen, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen oder von der Umsatzsteuer befreit sind, einem einheitlichen Steuersatz unterworfen, was nicht den gesetzgeberischen Vorgaben entsprechen würde.

Zur weiterführenden Fragestellung, ob die Karten im Streitfall letztlich als Einzweck- oder Mehrzweckgutscheine angesehen werden könnten, orientiert sich der EuGH an den Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Die Karten sollen den Zugang zu unterschiedlichen Dienstleistungen ermöglichen, welche wiederum unterschiedlichen Besteuerungsfolgen unterliegen, ohne dass vorhersehbar sei, welche Leistungen der Inhaber dieser Karte auswählen wird. Folglich stehe die für den späteren Dienstleistungsbezug geschuldete Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Ausgabe der Karte (Gutschein) nicht fest. Die Voraussetzungen für die Annahme eines Einzweckgutscheins wären somit nicht erfüllt, so dass die Karten dem Auffangtatbestand des Mehrzweckgutscheins unterfallen sollen.

Mit seinen Aussagen verdeutlicht der EuGH, wann die Gewährung einer Nutzungsmöglichkeit als Ausgabe eines Gutscheins angesehen wird. Zu weiteren Aspekten, wie z.B. der von der deutschen Finanzverwaltung in Abschn. 3.17 Abs. 2 Satz bzw. 9 Satz 6 UStAE vorgesehenen Bezeichnung als Einzweck- bzw. Mehrzweckgutschein, enthält das EuGH-Urteil keine Aussagen.

BFH: Persönliche Haftung eines Geschäftsführers für pauschale Lohnsteuer

Gesetzliche Vertreter einer GmbH haften gem. § 69 Satz 1 AO persönlich, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt worden sind. Zu diesen Pflichten gehört es z.B., für eine fristgerechte Anmeldung und Abführung der von der GmbH geschuldeten Lohnsteuer zu sorgen (§ 41a Abs. 1 EStG). Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten stellt regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Geschäftsführerpflichten dar. Der BFH entschied nun mit Urteil vom 14.12.2021 ([VII R 32/20](#)), dass dies auch gilt, wenn Lohnsteuer nachträglich (z.B. im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung) pauschal erhoben wird. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung des BFH im Urteil vom 03.05.1990 (VII R 108/88, BStBl. II 1990, 767) komme es für die Frage der Pflichtverletzung nicht auf den Fälligkeitszeitpunkt der pauschalierten Lohnsteuer gem. dem aufgrund der Lohnsteuerprüfung erlangten Nachforderungsbescheid an, sondern auf den gesetzlich vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkt, d.h. den Zeitpunkt in dem der Arbeitslohn zugeflossen ist. Denn bei der pauschalierten Lohnsteuer handelt es sich nicht um eine Unternehmenssteuer eigener Art, sondern um die durch die Tatbestandsverwirklichung des Mitarbeiters entstandene und vom Arbeitgeber lediglich übernommene Lohnsteuer.

BFH: Zeitpunkt der Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei Vollmachtserteilung an den Notar, die Löschung einer Auflassungsvormerkung zu bewilligen

Infolge des verfahrensrechtlichen Schwerpunkts hatte ausnahmsweise der VII. Senat des BFH mit Beschluss vom 21.12.2021 ([VII R 5/19](#)) zur grunderwerbsteuerlichen Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs zu entscheiden.

Die Verkäuferin (Klägerin und Revisionsbeklagte) veräußerte mit notarieller Urkunde ein Grundstück an die A-Gesellschaft (Erwerberin). Es wurde vertraglich ein beidseitiges Rücktrittsrecht vereinbart, von dem die Verkäuferin infolge Zahlungsverzugs der Erwerberin Gebrauch machte.

Für den Fall des Rücktritts vom Vertrag war im Vertrag vereinbart, dass der Notar unwiderruflich bevollmächtigt und beauftragt ist, die am Kaufgegenstand einzutragende Auflassungsvormerkung wieder löschen zu lassen und im Namen des Käufers die Löschung der Auflassungsvormerkung zu bewilligen und zu beantragen und dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, wenn die Ausübung des Rücktritts von einer der Parteien dem Notar schriftlich mitgeteilt wurde und eine Wartefrist von zehn Tagen seit Mitteilung ohne Einwendungen verstrichen ist.

Strittig war im Weiteren, wann die vertragliche Rückabwicklung i.S.v. § 16 Abs. 1 GrEStG tatsächlich vollendet war.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Erwerbsvorgang i.S. d. § 16 Abs. 1 GrEStG erst dann „rückgängig gemacht“, wenn sich die Vertragspartner über die zivilrechtliche Aufhebung des den Steuertatbestand erfüllenden Rechtsgeschäfts hinaus derart aus ihren vertraglichen Bindungen entlassen haben, dass der Veräußerer seine ursprüngliche Rechtsstellung wiedererlangt und der Erwerber keine Möglichkeit zur Verfügung über das Grundstück mehr hat.

Dies setzt voraus, dass die Vertragsparteien sämtliche Wirkungen aus dem Erwerbsvorgang aufheben und sich gegenseitig so stellen, als wäre dieser nicht zu stande gekommen. Dies erfordert grundsätzlich die Löschung einer zugunsten des Erwerbers eingetragenen Auflassungsvormerkung. Denn eine Auflassungsvormerkung beeinträchtigt die Verkehrsfähigkeit eines Grundstücks unabhängig vom Fortbestand des zivilrechtlichen Übereignungsanspruchs.

Die durch die Auflassungsvormerkung bestehende Beeinträchtigung entfällt, wenn der Erwerber des Grundstücks dem Veräußerer eine Löschungsbewilligung gemäß § 19 GBO in grundbuchrechtlich gebotener Form erteilt hat und der Veräußerer frei und ohne Einflussnahme seitens des Erwerbers über sie verfügen kann. Die Löschungsbewilligung erlangt Wirksamkeit, gegenüber dem Grundbuchamt oder demjenigen, zu dessen Gunsten auf ihrer Grundlage eine Eintragung vorgenommen werden soll, erst dann, wenn sie in der in § 29 GBO festgelegten Form zugeht.

Trotz unwiderruflicher Beauftragung des Notars zum grundbuchmäßigen Vollzug der Rückabwicklung entschied der BFH nun, dass die Rückabwicklung nicht bereits mit Ausübung des Rücktrittsrechts und Ablauf der Wartefrist grunderwerbsteuerlich zu berücksichtigen sei, sondern erst mit Erstellung und Übermittlung der Löschungsbewilligung an die Verkäuferin oder das Grundbuchamt.

Zivilrechtlich mache es einen erheblichen Unterschied, ob die notarielle Bewilligung zur Löschung bereits bei Vertragsschluss erteilt wird oder ob nur eine Vollmachtserteilung an den Notar erfolgt, die Löschung unter bestimmten Voraussetzungen selbst zu bewilligen. Im letzteren Fall erklärt der Notar die Löschungsbewilligung im Namen des Käufers erst durch Erstellung der Eigenurkunde, nachdem die vertraglich geregelten Voraussetzungen vorliegen. Das sei auch grunderwerbsteuerlich zu berücksichtigen.

14

29.04.2022

Alle am 28.04.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VII R 5/19	21.12.2021	Zeitpunkt der Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs bei Vollmachtserteilung an den Notar, die Löschung einer Auflassungsvormerkung zu bewilligen
III R 48/20	15.12.2021	Kindergeld für behinderte Kinder; Berücksichtigung eines Teils der Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung (Altvertrag) als Bezug des Kindes im Zuflussjahr
VII R 15/19	14.12.2021	Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO
VII R 32/20	14.12.2021	Haftung für pauschalierte Lohnsteuer

Alle am 28.04.2022 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
VI R 34/19	25.01.2022	Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen
VI R 35/19	25.01.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 25.01.2022 VI R 34/19 - Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen
VI R 36/19	25.01.2022	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 25.01.2022 VI R 34/19 - Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung unter Verwendung gespendeter Eizellen
XI B 89/21	11.01.2022	Gewährung von Akteneinsicht in den Kanzleiräumen des Prozessbevollmächtigten wegen Zugehörigkeit zu einer sog. "Hochrisiko-Gruppe"
X B 135/20	28.12.2021	Zum Nachweis der Voraussetzungen der Öffnungsklausel bei Geltung des (quasi) Für-Prinzips
VII R 61/20	14.12.2021	Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 14.12.2021 VII R 15/19 - Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO; Schuldbeitritt des direkten Vertreters nach § 48 Abs. 2 AO
XI R 24/20	20.10.2021	Zurechnung von Umsätzen einer Betriebskantine

Alle bis zum 29.04.2022 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entschei-dungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7117-a/20/10002 :003</u>	26.04.2022	Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Gewährung von Zugangsberechtigungen zu sogenannten Flughafenlounges
<u>IV B 5 - S 0301/19/10009 :001</u>	26.04.2022	Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Absatz 2 Abgabenordnung (AO) und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG)

Herausgeber
WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christian Baumgart
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen
Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg
Lars Behrendt
Brandstwiete 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg
Tobias Oesterreicher
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-120
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-101
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover
Ingo Soßna
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Ulrike Schellert
Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor (Rosenheim)
Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München
Marco Dern
Thomas-Wimmer-Ring 1-3
80539 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim
Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.